

1 Grundsatz

Die schnelle Entwicklung auf allen Gebieten des Berufslebens zwingt jeden Einzelnen, sich im eigenen Interesse und auch im Interesse des Unternehmens weiterzubilden.

Damit die Mitarbeitenden ihren Leistungswillen, ihre Initiative und ihr aktives Handeln im Interesse der gesamten Unternehmung entwickeln können, fördert und unterstützt die ANTRIMON Group AG jeden Mitarbeitenden bei der Weiterbildung.

2 Leistungsumfang

Die ANTRIMON Group AG übernimmt Kurskosten, Zeitgutschriften (siehe dazu 2.7/2.8 im Arbeitszeitreglement) und weitere Auslagen für zwingende, durch die ANTRIMON Group AG veranlasste Weiterbildungen in der Regel zu 100%.

Für freiwillige, durch die Mitarbeitenden initiierte und durch die Geschäftsleitung genehmigte Weiterbildungen mit grosser Bedeutung für die ANTRIMON Group AG werden bis zu 100% der Kurskosten übernommen.

Für freiwillige, durch die Mitarbeitenden initiierte und durch die Geschäftsleitung genehmigte Weiterbildungen, die von Interesse für die ANTRIMON Group AG aber nicht erforderlich sind, werden bis zu 50% der Kurskosten übernommen.

Die ANTRIMON Group AG beteiligt sich nicht an Kosten einer Weiterbildung, welche die Mitarbeitenden nur zu ihrer persönlichen Weiterentwicklung betreiben.

3 Weiterbildungsantrag und -vereinbarung

Für freiwillige Weiterbildungsveranstaltungen ist durch die Mitarbeitenden das Formblatt FB_10273_Schulungs-und_Weiterbildungsantrag auszufüllen und an die direkten Vorgesetzten weiterzuleiten.

Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über die Beteiligung und den Leistungsumfang der ANTRIMON Group AG an der Weiterbildung.

Die Weiterbildungsvereinbarung und allfällige Änderungen bedürfen der Schriftform.

4 Rückzahlungsverpflichtung

Bei einer Beteiligung der ANTRIMON Group AG in einem Gesamtwert ab CHF 5000.- (Kurskosten, Zeit und weitere Auslagen) wird eine Rückzahlungspflicht vereinbart.

Die Rückzahlungsverpflichtung dauert generell 2 Jahre ab Abschluss der Ausbildung (Datum des Diploms) und kann in folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einer ordentlichen Kündigung der Mitarbeitenden oder bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung durch die ANTRIMON Group AG, jeweils aus Gründen, die die Mitarbeitenden zu vertreten haben;
 - Während einer laufenden Weiterbildung erbringt die ANTRIMON Group AG keine weiteren Leistungen mehr und bereits erbrachte Leistungen sind vollumfänglich zurückzuzahlen.
 - Bei abgeschlossener Weiterbildung ist die Hälfte des bezahlten Betrages (pro rata temporis) zurückzuzahlen.

- Wird das Arbeitsverhältnis während oder nach Abschluss der Weiterbildung mit laufender Rückzahlungsverpflichtung durch ANTRIMON Group AG aus betrieblichen Gründen aufgelöst, erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen.
- Bei einem durch die Mitarbeitenden verschuldeten Abbruch der Weiterbildung, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beiträge der ANTRIMON Group AG zurückzubezahlen.
- Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Todesfall, erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen.

5 Zahlung des Kursgeldes

Beiträge in Geldform werden jeweils nach erfolgreich abgeschlossenem Semester oder Weiterbildung gegen Vorlage einer Bestätigung an die Mitarbeitenden überwiesen.

Lehrmittel und Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Der Anspruch ist innerhalb eines Monats nach Abschluss bei der Personalabteilung geltend zu machen, ansonsten verfallen jegliche Ansprüche auf Übernahme von Kosten durch die ANTRIMON Group AG.

6 Steuerliche Folgen

Die von ANTRIMON Group AG direkt an die Mitarbeitenden ausbezahlten Beträge an die Kosten für Aus- und Weiterbildung werden im Lohnausweis aufgeführt.

Im Weiteren wird auf die aktuellen steuerlichen Regelungen verwiesen.

7 Ausnahmen

Die Geschäftsleitung behält sich vor, in Ausnahmefällen besondere Regelungen und Abmachungen zu treffen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Abweichende Regelungen

Bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Verträgen, Reglementen oder Gesetzen, gilt die für die Mitarbeitenden vorteilhaftere Regelung.

8.2 Rechtswahl

Das Arbeitsverhältnis und die damit verbundenen Regulierungen unterstehen schweizerischem Recht.

8.3 Gültigkeit

Das Weiterbildungsreglement tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle vorgegangenen Regelungen von ANTRIMON Group AG, ANTRIMON Management AG, ANTRIMON Production AG, ANTRIMON Motion AG und ANTRIMON Engineering AG.

Muri, im November 2019

Die Geschäftsleitung
ANTRIMON Group AG

